

Datum: 15.10.2014

Informationsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	20.10.2014	nicht öffentlich	
Stadtbau- und Umweltausschuss	03.11.2014	öffentlich	

Inhalt Termine im Umgang mit Schutzwürdigkeitsgutachten und Festsetzungsverfahren zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen der Stadt Plauen

Grundlage:

**Beraten und
abgestimmt:**

**Beschlüsse die
aufzuheben bzw.
zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für
Durchführung:** Geschäftsbereich II

Information:

Der Stadtbau- und Umweltausschuss nimmt die Information über Termine im Umgang mit Schutzwürdigkeitsgutachten und Festsetzungsverfahren zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen der Stadt Plauen zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Ziele) erforderlich ist.

Die Folgen der Unterschutzstellung sind, dass eine Beseitigung eines GLB's sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten sind. Jedoch kann eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Zuständigkeit für eine Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen liegt im Freistaat Sachsen ausschließlich in der Hoheit der Gemeinden.

Bereits bestehende GLB im Gebiet der Stadt Plauen:

- Allee Alte Seumestraße
- Baumbestand Rittergutspark Reusa,
- Diabaskuppe Am Eichhäuschen,
- Ehemalige Bahnlinie Großfriesen,
- Fels- und Gehölzstrukturen der Kuntzehöhe,
- Gehölz am Alaunbergwerk,
- Gehölz Robert-Blum-Straße,
- Baumreihe Dorfweg, Baumreihe Hauptstraße und Baumbestand im Rittergutshof in Steinsdorf,
- Schloßberg,
- Pyramideneichen Röntgenstraße,
- Rittergutspark Reinsdorf und
- Roßkastanien Gösselbrücke.

Im Vorfeld einer Unterschutzstellung einer Fläche als GLB ist nicht zwingend ein Schutzwürdigkeitsgutachten (ausführliche, naturschutzfachliche Würdigung mit umfangreicher Erfassung der Flora und Fauna) notwendig. Zur fachlichen Unterlegung ist eine einfache Würdigung mit einem Pflege- und Entwicklungsplan ausreichend. Dieser fachliche Beitrag wird durch ein entsprechendes Landschaftsplanungsbüro erstellt.

Das Verfahren einer Unterschutzstellung ist in § 20 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) geregelt. Es ist ein Satzungsentwurf und eine dazugehörige Übersichtskarte zu erarbeiten.

Im Anschluss sind ein Beteiligungsverfahren und eine öffentliche Auslegung durchzuführen und die dabei vorgebrachten Bedenken und Anregungen abzuwägen. Danach erfolgen der Abwägungsbeschluss und der Beschluss der Satzung durch den Stadtrat.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen.

Zur rechtlichen Prüfung des Verfahrens ist eine Vorlage an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamtes Vogtlandkreis notwendig.

Ein komplettes Verfahren, begonnen mit einer fachlich untermauerten Erläuterung (Würdigung und Pflege- und Entwicklungsplan mit zu planenden Kosten von ca. 2000 – 5000 Euro) warum eine bestimmte Fläche als GLB unter Schutz gestellt werden soll, bis zur Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde dauert ca. 2 Jahre.

Derzeit läuft das Verfahren zur Unterschutzstellung des GLB „Galgenberg“.

Die noch notwendigen Verfahrensschritte bis zum Einsetzen der Rechtskraft des neuen Schutzgebietes werden in den nächsten Monaten durchgeführt und sollen Ende 2015 abgeschlossen sein.

Eine Auswahl aus der im Landschaftsplan aufgeführten Liste zur Planung noch unter Schutz zu stellender Flächen als GLB (2. Priorität) erweist sich teilweise auf Grund der geänderten gesetzlichen Regelungen als schwierig.

Zum Beispiel bei Flächen, die als Waldfläche geführt werden, gehören gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG Bäume im Wald nicht zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Die Fläche, auf der die Bäume stehen, kann jedoch unter Schutz gestellt werden. In dieser Hinsicht ist z. B. das geplante GLB „Häßlich“ nahe der ehemaligen Plamag zu prüfen. Zur Prüfung, ob es sich um Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz handelt, wird eine schriftliche Anfrage an die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis gestellt. Nur diese Behörde ist berechtigt, die Prüfung durchzuführen und teilt der Stadt Plauen das Ergebnis der Feststellung zur Waldeigenschaft der angefragten Fläche schriftlich mit.

Weiterhin ist fachlich zu prüfen, ob sich die geplanten Flächen überhaupt noch als Flächen für Geschützte Landschaftsbestandteile eignen oder ob seit der Aufnahme im Landschaftsplan im Laufe der Zeit Veränderungen natürlicher Art (z. B. notwendige Gehölzentnahmen, Nutzungsänderungen u. ä.) stattgefunden haben.

Als nächste Unterschutzstellungen sind geplant:

- „Teich am Hirtenweg“,
- „Feldhecke nahe Bettelweg“,
- „Rittergutspark Unterlosa“,
- „Rittergutspark Oberlosa“ sowie
- „Gehölzbestand Villa Theumaer Weg“.

Es wird eingeschätzt, dass unter den derzeitigen finanziellen Bedingungen pro Jahr maximal 1-2 Verfahren begonnen bzw. durchgeführt werden können.

Die Ausweisung von Naturdenkmälern, Flächennaturdenkmälern (derzeit läuft das Unterschutzstellungsverfahren zum FND „Eichhübel“), Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten obliegt der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Anlage

Abbildung mit bereits bestehenden und geplanten Geschützten Landschaftsbestandteilen

Ralf Oberdorfer

Levente Sárközy